



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 13  
Bayreuth, 18. Dezember 2018

Seite 197

## Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß der Regierungspräsidentin ..... 199

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten ..... 201

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Europawahl 2019;  
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter ..... 203  
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 4. Juni 2018  
für das Medienzentrum in Bayreuth ..... 204

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personen-  
nahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linien-  
verkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen ..... 206  
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;  
Ziel B I 1.5.2 betreffend das Trenngrün im Osten der Gemeinde Poxdorf ..... 206

### Planung und Bau

Förderung des kommunalen Straßenbaus (BayGVFG, Art. 13 c BayFAG und Art. 13 f BayFAG);  
Zentrales Förderwesen Straßenbau bei der Regierung von Oberfranken;  
Umstellung 2. Stufe zum 1. Januar 2019 für die Region Oberfranken West ..... 207

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie  
2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaf-  
fung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasser-  
politik);  
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und An-  
hörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen  
gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz ..... 209

---

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2017 .....	209
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2018 .....	210
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2019 .....	211
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2019 .....	212
Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen .....	213
Durchführung des KommZG; 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABl. Nr. 5/2005) .....	214
<b>Bezirksangelegenheiten</b>	
Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr) .....	215
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) .....	224
<b>Informationen für den Regierungsbezirk</b>	
Aktuelles aus der Regierung.....	226
<b>Buchanzeigen</b> .....	232
<b>Nachruf</b> .....	233



## Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Leserinnen und Leser,

wie Wilhelmine von Bayreuth Weihnachten gefeiert hat, wissen wir nicht. Ihre Leidenschaft für Musiktheater dagegen kennen wir. Sie hat uns nämlich das UNESCO Weltkulturerbe Markgräflisches Opernhaus in Bayreuth beschert, das in diesem Frühjahr nach knapp sechs Jahren Restaurierungszeit feierlich wiedereröffnet wurde und sich zu einem wahren Publikumsmagneten entwickelt.

Wilhelmine ist im Übrigen ein frühes Vorbild dafür, welche nachhaltige Kraft die Kreativwirtschaft in einer Kulturregion wie Oberfranken entfalten kann. Die Einweihung der Klangmanufaktur in Hof ist ein aktuelles Beispiel. Dort ist quasi eine "Hofer Kultur-Trilogie" mit Theater und Freiheitshalle entstanden und ein musikalisches Zentrum für Hochfranken.

Qualitativ hochwertige Bauwerke sind die Ausrufezeichen in einer Zukunftsregion. Sie vermitteln: "Wer baut, zeigt Zuversicht in die Zukunft."

Rekordverdächtig war auch 2018 die Summe der öffentlichen Fördermittel, in der Städtebauförderung allein in diesem Jahr insgesamt 77 Mio. Euro für 112 Kommunen. Dabei sind die Förderoffensive Nordostbayern und die neuen Förderinitiativen "Innen statt Außen" und "Flächenentsiegelung" besondere Erfolgsmodelle. Sie sind bei allen Herausforderungen im Einzelfall regelrechte Hoffungsprogramme für vitale Ortskerne.

Im staatlichen Hochbau wurden neue Planungsaufträge für große Baumaßnahmen und Baufreigaben über 157 Mio Euro erteilt. Im staatlichen Straßenbau investierten Bund und Land die Rekordsumme von fast 90 Mio. Euro in Oberfrankens Straßennetz. In der kommunalen Straßenbauförderung konnten insgesamt für rd. 25 Mio. Euro neue Projekte in die Förderprogramme aufgenommen werden.

Oberfranken hat sich 2018 auf den anderen Zukunftsfeldern wie Bildung und Wissenschaft, medizinische Versorgung sowie attraktive Arbeitsplätze in abwechslungsreicher Umgebung ebenfalls gut entwickelt.

Die Digitalisierung, die sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche des Lebens zieht, schreitet voran. Die Kommunikationsinfrastruktur, sprich schnelles Internet, hat sich weiter verbessert. Speziell seit diesem Jahr investiert die Bayerische Staatsregierung mit vom Landtag zur Verfügung gestellten Mitteln kräftig in die digitale Bildung, in die Anschaffung von Tablets, Beamern, Whiteboards und Dokumentenkameras in digitalen Klassenzimmern. Einige Kommunen setzen digitale Zeichen, Coburg etwa ist preisgekrönte digitale Einkaufsstadt.

Das Demografiekompetenzzentrum von Oberfranken Offensiv mit Sitz in Kronach hat im Sommer auf einem DemografieFest in Hirschaid viele gute Initiativen quer durch unsere Region gezeigt, wie die Mitfahrbänke als Beitrag zu einer unkomplizierten individuellen Mobilität.

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms-Schulinfrastruktur (KIP-S) werden oberfränkische Schulen für knapp 70 Mio. Euro auf den neuesten Stand gebracht.

Studierende an den staatlichen Universitäten und Hochschulen Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof profitieren von einem hervorragenden Angebot, individueller Betreuung und starken Arbeitgebern in der Region. Regelmäßig erreichen die oberfränkischen Wissenschaftsstandorte Spitzenbewertungen in den verschiedenen Rankings. Mit dem Zuschlag für ein deutschlandweit einzigartiges Forschungs- und Entwicklungszentrum für Batterietechnik und dem weiteren Aufbau des neuen Campus Kulmbach strahlt die Universität Bayreuth in die gesamte Region.

Fast 320 Mio. Euro wurden im Krankenhausbauprogramm in die oberfränkischen Krankenhäuser in Bamberg, Kulmbach, Münchberg und anderen oberfränkischen Orten investiert. Beispielgebend für eine an ökologischen Grundsätzen ausgerichtete Gesundheitsversorgung ist das neue Klinikum Lichtenfels, das "Green Hospital".

Wichtige soziale Infrastruktur ist eine ausreichende, qualitativ hochwertige Kinderbetreuung. Für Anträge zur Förderung von Investitionen für 180 neue Plätze für Kinder unter drei Jahren und 519 neue Kindergartenplätze erhalten die Kommunen staatliche Finanzhilfen in Höhe von knapp 18 Mio. Euro.

Neben dem großen Engagement der Kommunen möchte ich in diesem Zusammenhang die bemerkenswerte Initiative einzelner Firmen hervorheben, die sich -nicht nur finanziell- in besonderem Maße für Kinderbetreuung und soziale Netzwerke in allen Lebenslagen einsetzen. Diese Unternehmen sind Ideengeber für innovative Konzepte, die sowohl die Bedarfe der Kinder als auch der berufstätigen Eltern in den Mittelpunkt stellen.

In Folge des gesellschaftlichen und demografischen Wandels unterstützt und fördert die Regierung von Oberfranken die Entstehung und Weiterentwicklung von generationsübergreifenden und inklusiven Projekten und Quartieren. Der Fokus dieser Initiativen liegt darauf, selbstbestimmtes Wohnen und Leben sowie soziale Begegnungen zu ermöglichen. Treffpunkte der Generationen sowie von Menschen mit und ohne Behinderung sollen geschaffen werden. Das Ziel ist die soziale Vernetzung, die Partizipation und Einbindung der Bewohner aller Altersgruppen. Ein sehr gutes Beispiel dafür ist das geplante Quartierskonzept "Spinnstube Hornschuchshausen" der Marktgemeinde Mainleus. Das soziale Miteinander wird so nachhaltig gestärkt.

Liebe Leserinnen und Leser,

Oberfranken ist eine lebenswerte, lebendige Region, die mit einer innovativen Wirtschaft und einem starken Handwerk, hoher Lebensqualität, weltbekannten Kulturereignissen, intakter Natur und attraktiven Freizeitangeboten punkten kann. Die Chancen am Arbeitsmarkt sind für alle Altersgruppen sehr günstig. Wir werden so alt wie keine Generation vor uns und das so gesund wie nie zuvor. Der Tourismus wächst und ebenso unsere Beliebtheit als Film-Drehort. 23 von 100 bayerischen Genusssorten liegen bei uns, die Brauer stellen Weltmeister und Events wie der Bratwurstgipfel ziehen zigtausende Besucher an. Seit einigen Jahren haben wir wieder mehr Zu- als Wegzüge. Wir bieten eben, um den Slogan einer pfiffigen Kampagne des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufzugreifen, einen Freiraum für Macher.

Abschließend darf ich mich ganz herzlich bei allen bedanken, die unser schönes Oberfranken auch im laufenden Jahr 2018 vorangebracht haben: Bei denen, die einfach zupacken, bei den Vertreterinnen und Vertretern der Politik, der Wirtschaft, der Kirchen, bei den aktiven Frauen und Männern in den Kammern, Verbänden, Vereinen und Hilfsorganisationen, den Ehrenamtlichen und last but not least allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Behörden. Ohne ihrer aller Engagement wären die komplexen Herausforderungen des demografischen Wandels, der Versorgung mit guter Infrastruktur aller Art, der Integration, der Mobilität nicht zu schultern.

Lassen Sie uns 2019 gemeinsam weiter vorangehen und natürlich auch feiern, nämlich die erste demokratische Verfassung Bayerns, die Bamberger Verfassung von 1919, die hundert Jahre alt wird.

Ihnen allen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest im Kreis der Familie, ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr und Gottes reichen Segen!

**Heidrun Piwernetz**  
Regierungspräsidentin



## Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

an Weihnachten gehen bei vielen Menschen die Gedanken zurück in ihre Kindheit. Mir kommen dann die Weihnachtsabende in Hohenberg, dem kleinen Frankenwalddorf, in dem ich aufgewachsen bin, in den Sinn: Verschneite Straßen, Stille, Bratwürste mit Kraut, warme Stuben.

Wir bekamen nicht Berge von Geschenken, sondern es war eine Zeit, in der wir Kinder uns auch noch riesig über ein Buch oder warme Stiefel gefreut haben. Was mir heute aber vor allem noch im Bewusstsein ist, das ist die Gemeinschaft in der Familie unter dem geschmückten Baum.

Weihnachten ist ein Fest des Friedens und der Liebe und wo ließe sich das besser empfinden als im Miteinander von Menschen – ohne Alltagstrubel, ohne Hektik, mit fröhlichem Kinderlachen oder auch in Ruhe und behaglicher, friedvoller Stille.

Ein solches Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen allen. Schenken Sie sich und Ihren Lieben – nach betriebsamen Wochen, am Ende eines geschäftigen Jahres – Tage der Ruhe und des Miteinanders. Ein solches Gefühl der Geborgenheit kann einen auch im Alltag lange tragen.

Lassen Sie uns auch an diejenigen denken, die Weihnachten nicht im Kreis der Familie feiern können, an diejenigen, bei denen keine frohe Stimmung aufkommen mag: An Einsame, an Kranke, an Pflegebedürftige, an Heimatlose, an Menschen, die unsere Hilfe brauchen. Gerade das Fest der Liebe erinnert uns daran, dass wir – wenn wir können – teilen sollten, damit es möglichst vielen gut geht.

Da ist privates Handeln wichtig – immer wieder beeindruckt mich die Spendenbereitschaft und das persönliche ehrenamtliche Engagement der Menschen in unserer Region.

Doch auch die vielfältigsten Initiativen können nicht die Unterstützung durch die öffentliche Hand ersetzen. Und "öffentliche Hand", das sind nicht "die" in Berlin, München oder Bayreuth. Die öffentliche Hand, das sind wir alle. So wie die Familie zusammenhält, so muss die Gesellschaft zusammenhalten, damit alle, die hier daheim sind, ein menschenwürdiges Leben führen können.

Um diese Aufgabe kümmert sich nicht zuletzt der Bezirk Oberfranken. Sozialhilfe bildet den Löwenanteil unserer Ausgaben. Mir als Bezirkstagspräsidenten ist es ein Herzensanliegen, dass denen, die Hilfe benötigen, unbürokratisch und wirkungsvoll geholfen wird. Ich verspreche Ihnen, dass meine Kolleginnen und Kollegen in Bezirkstag und Verwaltung, dass wir alle gemeinsam uns bemühen, dabei das erreichte Niveau zu halten und, wo möglich, noch zu verbessern – zum Wohle der uns anvertrauten Menschen in Oberfranken.

Das soll für alle Aufgaben des Bezirks gelten. Lassen Sie mich nur einen Aspekt herausgreifen: Damit ein Ort oder eine Region wirklich Heimat ist, braucht es nicht nur materiellen Wohlstand. Ein reges kulturelles Leben ist ebenso wichtig, damit Menschen sich aufgehoben und geborgen fühlen.

Auch hier wollen wir ein breites Angebot schaffen. Und wir wollen denjenigen, die sich ehrenamtlich, etwa in den vielen kulturell aktiven Vereinen engagieren, mit Rat und Tat unter die Arme greifen. Gerade an Weihnachten spüren wir doch, wie sehr beispielsweise Bräuche uns verbinden. Bräuche, die auf unserer christlichen Tradition fußen:

Das Aufbauen der Krippe, das Singen von Weihnachtsliedern, der Besuch der Mette, das gute Essen – wofür unsere Landwirtschaft beispielhaft hohe Verantwortung trägt. Dieses gute Essen mit Familie, Freunden und anderen lieben Menschen kann Freude und Zufriedenheit schenken.

All das wird es am Ende sein, was in der Erinnerung von Weihnachten bleibt. Solches Zusammensein ist das wichtigste, das wertvollste Geschenk. Wenn unsere drei Kinder an Weihnachten heim kommen, wenn wir als Familie die Feiertage verbringen, dann empfinde ich großes Glück und Dankbarkeit.

Dankbarkeit aber auch darüber, dass wir in einer Region leben, in der es seit vielen Jahrzehnten keine kriegerischen Auseinandersetzungen mehr gegeben hat und in der wir von größeren Naturkatastrophen verschont bleiben. Ich bin dankbar, dass wir nicht Hunger und Durst leiden müssen, wie so viele Millionen Menschen auf der Welt und, dass wir in einer Gesellschaft leben, die uns hilft, wenn wir in Not geraten.

Lassen Sie uns deshalb auch einmal einen Moment inne halten und diese Dinge wertschätzen. So wenig davon ist selbstverständlich.

Allen Bürgerinnen und Bürgern Oberfrankens, den Beschäftigten des Bezirks und der Regierung von Oberfranken und ihren Familien wünsche ich von Herzen ein harmonisches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Lieben. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und in den Einrichtungen des Bezirks für ihren Einsatz und ihr Engagement in den zurückliegenden Monaten. Gerade in der Sozialverwaltung nehmen sie sich tagtäglich der Herausforderung an, Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, denen es nicht so gut geht. Im kommenden Jahr wird der Bezirk Oberfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger über 415 Millionen € für die Schwächeren und Schwächsten in unserer Gesellschaft aufwenden.

Ich danke aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Landwirtschaftlichen Lehreinrichtungen, die sich um die Ausbildung unserer Landwirte von morgen kümmern, der Kultur- und Heimatpflege, die unsere oberfränkischen Traditionen pflegen und bewahren, der Fischereifachberatung, die unsere heimische Fischwelt erhalten, sowie der Markgrafenschule, unserem Förderzentrum für Kinder mit Sprachdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten. Zudem danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken für ihre segensreiche Aufgabe bei der Versorgung der uns anvertrauten Patientinnen und Patienten. Sie alle sind für die Menschen in Oberfranken da und leisten einen wertvollen Beitrag dazu, unsere Region lebens- und liebenswert zu gestalten.

Für das neue Jahr 2019 wünsche ich uns allen Frieden und Wohlergehen und vor allem eine stabile Gesundheit.

**Henry Schramm, MdL a.D.**  
Bezirkstagspräsident

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1361

### Europawahl 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahl- leiter und deren Stellvertreter

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

**Vom 29. November 2018**

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes -EuWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, ber. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I

S. 1116), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), § 3 der Europawahlordnung -EuWO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570), und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), werden hiermit für die Europawahl 2019 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiter/ Stadtwahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreis- bzw. Stadtwahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
Landkreis Bamberg	Regierungs- direktorin Birgit Ramming- Scholz	Verwaltungs- amtsrat Bernd Nohl	Landratsamt Bamberg Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	a) 0951/85-250 b) 0951/85-601 c) birgit.ramming-scholz@lra-ba.bayern.de	(0951/85-415) (0951/85-8415) (kommunal@lra-ba.bayern.de)
Landkreis Bayreuth	Regierungsrätin Linda Froschauer	Verwaltungs- rat Harald Fick	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth	a) 0921/728-303 b) 0921/728-88303 c) linda.froschauer@lra-bt.bayern.de	(0921/728-498) (0921/728-88498) (harald.fick@lra-bt.bayern.de)
Landkreis Coburg	Oberregierungsrätin Jennifer Jahn	Regierungs- rat Eddi Engel	Landratsamt Coburg Lauterer Str. 60 96450 Coburg	a) 09561/514-272 b) 09561/514-89272 c) jennifer.jahn@landkreis-coburg.de	(09561/514-108) (09561/514-89108) (eddi.engel@landkreis-coburg.de)
Landkreis Forchheim	Regierungs- direktor Frithjof Dier	Regierungs- amtmann Christoph Raum	Landratsamt Forchheim Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191/86-2000 b) 09191/86-882000 c) frithjof.dier@lra-fo.de	(09191/86-2103) (09191/86-882103) (wahlen@lra-fo.de)
Landkreis Hof	Regierungs- direktor Berthold Bär	Regierungs- amtfrau Regine Weber	Landratsamt Hof Schaumbergstr. 14 95032 Hof	a) 09281/57-313 b) 09281/57-471 c) wahlen@landkreis-hof.de	(09281/57-384)
Landkreis Kronach	Regierungs- direktor Michael Schaller	Regierungs- amtmann Klaus Hartenstein	Landratsamt Kronach Güterstr. 18 96317 Kronach	a) 09261/678-214 b) 09261/62818-214 c) michael.schaller@lra-kc.bayern.de	(09261/678-265) (09261/62818-265) (klaus.hartenstein@lra-kc.bayern.de)
Landkreis Kulmbach	Verwaltungs- amtsrat Achim Geyer	Verwaltungs- amtsrätin Christine Sack	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707-248 b) 09221/707-95248 c) wahlen@landkreis-kulmbach.de	(09221/707-296) (09221/707-95296)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiter/ Stadtwahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreis- bzw. Stadtwahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
Landkreis Lichtenfels	Oberregierungs- rat Michael Wutz	Regierungs- amtsrat Georg Herold	Landratsamt Lichtenfels Kronacher Str. 30 96215 Lichtenfels	a) 09571/18-274 b) 09571/18-521 c) wahlen@landkreis- lichtenfels.de	(09571/18-252) (09571/18-461)
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Regierungsrätin Dr. Alexa Buckler	Regierungs- inspektorin Christine Parker	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	a) 09232/80-497 b) 09232/80-9497 c) wahlen@landkreis- wunsiedel.de	(09232/80-525) (09232/80-9525)
Stadt Bamberg	Oberbürger- meister Andreas Starke	Berufsmäßi- ger Stadtrat Ralf Haupt	Stadt Bamberg Rathaus Maxplatz Maximiliansplatz 3 (Rathaus Geyerswörth Geyerswörthstr. 1) 96047 Bamberg	a) 0951/87-1000 b) 0951/87-1975 c) oberbuergemeister@ stadt.bamberg.de	(0951/87-1500) (0951/87-1985) (ralf.haupt@ stadt.bamberg.de)
Stadt Bayreuth	Verwaltungs- direktor Ludolf Tyll	Verwaltungs- amtsrat Armin Ambros	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/25-1340 b) 0921/25-1520 c) ludolf.tyll@ stadt.bayreuth.de	(0921/25-1212) (0921/25-1426) (armin.ambros@ stadt.bayreuth.de)
Stadt Coburg	Verwaltungsrat Peter Schrickel	Verwal- tungsamt- mann Roland Neu- bauer	Stadt Coburg Rosengasse 1 96450 Coburg	a) 09561/89-1330 b) 09561/89-1369 c) einwohneramt@ coburg.de	(09561/89-1360)
Stadt Hof	Oberbürger- meister Dr. Harald Fichtner	Verwaltungs- rat Gerhard Weiß	Stadt Hof Klosterstr. 1 (Karolinenstr. 40) 95028 Hof	a) 09281/815-1000 b) 09281/815-871000 c) harald.fichtner @stadt-hof.de	(09281/815-1490) (09281/815-871490) (gerhard.weiss @stadt-hof.de)

Bayreuth, 29. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun P i w e r n e t z  
Regierungspräsidentin

Nr. 12 - 1443 - 2 - 3

**Vollzug des Gesetzes über die kom-  
munale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung der Stadt Bayreuth  
und des Landkreises Bayreuth  
vom 4. Juni 2018 für das  
Medienzentrum in Bayreuth**

**Bekanntmachung**

Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth haben auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates vom 19. Juli 2017 und des Kreistages vom 23. April 2018 die Zweckvereinbarung vom 4. Juni 2018 für das Medienzentrum in Bayreuth abgeschlossen. Sie wurde am 17. Mai 2018 von Herrn

Landrat Hübner und am 4. Juni 2018 von Frau Oberbürgermeisterin Merk-Erbe unterzeichnet.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 6. Dezember 2018 wurde die Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergab sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 4 KommZG in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung.

Bayreuth, 7. Dezember 2018  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor



Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth haben am 4. Juni 2018 folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Zwischen der

**Stadt Bayreuth, vertreten durch Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe**

und

**dem Landkreis Bayreuth, vertreten durch Landrat Hermann Hübner,**

wird für das Medienzentrum in Bayreuth folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

#### § 1

##### Vereinbarungszweck

1. Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth vereinbaren, dass die im Gebiet des Landkreises Bayreuth liegenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Förderschulen im Sinne des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG, Zweiter Teil, Abschnitt II) beim Einsatz von audiovisuellen Medien (AV-Medien) und audiovisueller Geräte (AV-Geräte) Leistungen des Medienzentrums der Stadt Bayreuth in Anspruch nehmen können. Das Medienzentrum der Stadt Bayreuth stellt die Grundversorgung der Schulen und Bildungseinrichtungen sowohl im Stadtgebiet als auch im Landkreis Bayreuth mit AV-Medien sicher. Auch alle Dienststellen des Landkreises Bayreuth und alle in Bayreuth ansässigen Organisationen, die sich mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen, können das Medienzentrum benutzen.
2. Die Stadt Bayreuth stellt dazu alle Räume und Einrichtungen des Medienzentrums zur Verfügung. Der Landkreis Bayreuth überträgt der Stadt Bayreuth die Befugnis, Regelungen für die Anwendung ihrer Benutzungs- und Gebührensatzung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Bayreuth zu treffen. Getroffene Regelungen über Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen gelten entsprechend.

#### § 2

##### Rechtsverhältnisse

1. Die Stadt Bayreuth ist Eigentümer sämtlicher Einrichtungen und Bestände des gemeinsamen Medienzentrums, einschließlich der vom Landkreis eingebrachten Bestände. Die Stadt führt die gesamte Verwaltung, ist Dienstherr bzw. Arbeitgeber des eingesetzten Personals und sorgt für die räumliche Unterbringung. Bestellung und Entlassung des Leiters/der Leiterin des Medienzentrums erfolgen im Benehmen mit dem Landkreis Bayreuth. Der Standort des Medienzentrums ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Bayreuth festzulegen.

2. Vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen des Landkreises Bayreuth gegen das Medienzentrum werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.
3. Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth sind sich darüber einig, dass die Nutzungsberechtigten aus dem Kreis- und Stadtgebiet bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums gleichberechtigt sind.
4. Mit dieser Zweckvereinbarung werden Aufgaben gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG und Befugnisse insbesondere zur Regelung der Benutzung des Medienzentrums im Zuständigkeitsbereich des Landkreises gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen.

#### § 3

##### Kosten

1. Die Erträge bzw. Einzahlungen und Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Medienzentrums werden im Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Bayreuth veranschlagt. Dazu zählen insbesondere alle Einnahmen in Form von Gebühren und Zuwendungen sowie alle Ausgaben für das eingesetzte Personal, für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und für den Auf- und Ausbau der Bestände an AV-Medien und AV-Geräten. Die Erstellung des Haushaltsentwurfs erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Landkreis Bayreuth.
2. Der nach den Jahresabschlüssen der Stadt Bayreuth ungedeckte Personal- und Sachaufwand des Medienzentrums wird unter Berücksichtigung des Ertrages aus der Auflösung von Sonderposten und der Abschreibungen vom Landkreis Bayreuth und der Stadt Bayreuth je zu gleichen Teilen gemeinsam getragen. Sofern die Jahresabschlüsse der Stadt Bayreuth noch nicht rechtskräftig sind, erfolgt eine vorläufige Abrechnung auf Basis der Teilergebnisrechnung -Medienzentrum- (Produkt: 2.4.3.1.1.) der Stadt Bayreuth. Im Kalenderjahr 2017 werden nur 4/12 des Betrages nach Satz 1 je zu gleichen Teilen gemeinsam getragen. Die Grundlagen der Kostenbeteiligung sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.
3. Die Berechnung der auf den Landkreis Bayreuth und die Stadt Bayreuth entfallenden Kostenanteile erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 durch die Stadt Bayreuth nach Erstellung des Jahresabschlusses. Der Landkreis Bayreuth ist berechtigt, die Abrechnung anhand der Teilergebnisrechnung und der Belege zu überprüfen.
4. Der Landkreis Bayreuth verpflichtet sich, den auf ihn entfallenden Kostenanteil innerhalb von einem Monat nach Rechnungstellung an die Stadt Bayreuth zu überweisen. Der Landkreis Bayreuth leistet auf seinen Kostenanteil zum 1. Juli eines Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der laut Haushaltsplan ungedeckten Ausgaben des Medienzentrums.

## § 4

## Geltungsdauer, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet und kann von jedem Zweckvereinbarungspartner gegenüber dem anderen Zweckvereinbarungspartner ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt hiervon unberührt.
2. Bei Kündigung der Zweckvereinbarung ist eine Auseinandersetzung gemäß Art. 14 Abs. 4 KommZG nicht erforderlich.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

## § 6

## Sonstiges

Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Die Beteiligten, das Medienzentrum und das Staatliche Schulamt erhalten je eine Ausfertigung. Die fünfte Ausfertigung wird von der Stadt Bayreuth gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG der Regierung von Oberfranken übersandt.

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

Bayreuth, 4. Juni 2018

Für die Stadt Bayreuth

Brigitte Merk - Erbe

Oberbürgermeisterin

Bayreuth, 17. Mai 2018

Für den Landkreis Bayreuth

Hermann Hübner

Landrat

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 23 - 3622 - 5/13

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Veröffentlichung des Verzeichnisses  
aller Genehmigungen, die im  
öffentlichen Personennahverkehr  
für den Verkehr mit Straßenbahnen,  
Obussen oder Kraftfahrzeugen im  
Linienverkehr im Regierungsbezirk  
Oberfranken bestehen**

**Bekanntmachung vom 4. Dezember 2017  
Nr. 23 - 3622 - 5/13**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen unter:

[http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/strassen\\_und\\_verkehr/verkehr/verzeichnis.pdf](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/strassen_und_verkehr/verkehr/verzeichnis.pdf).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist,

muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8 a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 26. November 2018

Regierung von Oberfranken

Dr. Boerner

Abteilungsleiterin

Nr. 24 - 8322.4

**Verordnung zur Änderung des  
Regionalplans Oberfranken-West;  
Ziel B I 1.5.2 betreffend das Trenngrün  
im Osten der Gemeinde Poxdorf**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470), hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 6. November 2018 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ober-

franken-West vom 3. Mai 2018 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Änderung des Ziels B I 1.5.2 betreffend das Trenngrün im Osten der Gemeinde Poxdorf.

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<http://www.reg-ofr.de/frp>).

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntma-

chung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 26. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

## Planung und Bau

Nr. 31 - 4327.4 - 4 - 1 - 10

**Förderung des kommunalen  
Straßenbaus (BayGVFG,  
Art. 13 c BayFAG und  
Art. 13 f BayFAG);  
Zentrales Förderwesen Straßenbau  
bei der Regierung von Oberfranken;  
Umstellung 2. Stufe  
zum 1. Januar 2019 für die  
Region Oberfranken West**

**Bekanntmachung der  
Regierung von Oberfranken  
vom 18. Dezember 2018, Gz: 31 - 4327.4 - 4 - 1 - 10**

An die Landkreise,  
die kreisfreien Städte und  
die Gemeinden  
nachrichtlich  
an die Staatlichen Bauämter

Mit Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 24. August 2017 Gz: 31 - 4327.4 - 4 - 1 - 6 wurde über das Ministerialschreiben vom 27. September 2016 der damaligen Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (nunmehr Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) informiert, dass das Förderwesen Straßenbau an den Regierungen künftig zentral zu bearbeiten ist. Grundlage dieser Entscheidung sind insbesondere

gesammelte Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt an der Regierung von Mittelfranken.

Ziel ist es, dass bayernweit einheitliche, gebündelte Zuständigkeiten im Förderwesen des kommunalen Straßenbaus entstehen. Durch Bündelung der Zuständigkeit an der Regierung sollen die Abläufe vereinfacht und die Förderverfahren effizienter abgewickelt werden können.

Daher werden auch bei der Regierung von Oberfranken im Sachgebiet 31, Straßen- und Brückenbau für das Förderwesen Straßenbau in den Förderbereichen

- des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG),
- des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes Art. 13 c BayFAG (Härtefonds) und
- des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulastprogramm)

die bisherigen Aufgaben der Staatlichen Bauämter an der Regierung zentralisiert, um so die Förderung des kommunalen Straßenbaus aus einer Hand zu gestalten.

Die Umstellung hatte in einer 1. Stufe ab dem 1. September 2017 begonnen und galt für alle Kommunen in der Planungsregion Oberfranken Ost, die im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Bayreuth liegen mit den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof (siehe

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 24. August 2017).

Die Umstellung wird nunmehr in der 2. Stufe ab dem 1. Januar 2019 fortgeführt und gilt für alle Kommunen in der Planungsregion Oberfranken West, die im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Bamberg liegen mit den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels sowie den kreisfreien Städten Bamberg und Coburg.

**Für alle Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte als Antragsteller und ggf. Empfänger von Zuwendungen zu kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben bedeutet dies, dass ab 1. Januar 2019 die Regierung von Oberfranken als alleiniger Ansprechpartner für die Förderung zuständig ist.**

Die Regierung von Oberfranken übernimmt daher künftig insbesondere die technische Prüfung der beantragten Fördermaßnahme (Bezug: Punkt 11.2.1 RZStra, baufachliche Stellungnahme) und übernimmt auch die abschließende Verwendungsnachweisprüfung (Bezug: Punkt 22.3 der RZStra).

Die Regierung zahlt künftig auch alle Fördermittel an die Zuwendungsempfänger aus. Die Auszahlungsanordnungen sind daher ebenfalls direkt der Regierung von Oberfranken zuzuleiten.

Die Staatlichen Bauämter Bamberg und Bayreuth sind jedoch künftig weiterhin zu beteiligen und haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Das Staatliche Bauamt gibt weiterhin im Rahmen von sonstigen Abstimmungs- und Beratungsgesprächen grundsätzliche Auskünfte.
- Das Staatliche Bauamt erstellt weiterhin die Vereinbarungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen wie z.B. Kreuzungsmaßnahmen nach dem FStrG und BayStrWG oder Ausbau von Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen bzw. Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung.
- Das Staatliche Bauamt erstellt weiterhin die entsprechenden Vereinbarungen bei Maßnahmen, die nach Art. 13 f BayFAG (FAG-Sonderbaulastprogramm) gefördert werden und nach Verkehrsfreigabe in die Baulast des Freistaates Bayern übergehen. Nur in diesem Förderbereich des Art. 13 f BayFAG obliegt dem Staatlichen Bauamt (weiterhin) die technische Betreuung der För-

dermaßnahme als Vertreter des Freistaates Bayern bzw. Straßenbaulastträger der Staatsstraße.

- Da kommunale Vorhaben auch Berührungspunkte und Auswirkungen auf bestehende Bundes- und Staatsstraßen oder die Kreisstraßen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Auftragsverwaltung) oder geplante Maßnahmen haben können, ist das Staatliche Bauamt Bayreuth frühzeitig zu beteiligen. Es ist daher künftig regelmäßig jedem Zuwendungsantrag eine Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes als Träger öffentlicher Belange beizufügen.

Der grundsätzliche Ablauf des Förderverfahrens ändert sich durch die Bündelung der Aufgaben an der Regierung nicht.

Anpassung der RZStra:

In den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger -RZStra- (GemBek. vom 12. Januar 2007, zuletzt geändert am 10. November 2015) sind unter Punkt 11.2.1 die baufachliche Stellungnahme und unter Punkt 22.3 die Verwendungsnachweisprüfung den Staatlichen Bauämtern auferlegt.

Entsprechend dem jeweiligen Stand der bayernweiten organisatorischen Umsetzung werden diese Aufgaben bis voraussichtlich 2019 von den Staatlichen Bauämtern und/oder den Regierungen wahrgenommen. Die einschlägigen RZStra werden derzeit fortgeschrieben, es ist geplant, dass die Neufassung Anfang des Jahres 2019 veröffentlicht werden soll.

Digitalisierung/E-Akte:

Für die künftige digital unterstützte Bearbeitung der Zuwendungsanträge sind -zusätzlich zu den notwendigen Unterlagen gemäß den RZStra- die Antragsunterlagen auch digital der Regierung von Oberfranken vorzulegen. Hierfür wurde ein Funktionspostfach eingerichtet mit der Bezeichnung

**strassenbaufoerderung@reg-ofr.bayern.de**

Die digitalen Unterlagen können alternativ auch auf Datenträger (CD oder DVD) den Papierunterlagen beigelegt übersandt werden.

Bayreuth, 18. Dezember 2018  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 52 - 4437

**Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind zum zweiten Mal bis zum 22. Dezember 2021 zu aktualisieren und in einer jeweils fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden je Flussgebiet in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen. Im Regierungsbezirk Oberfranken einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Rhein, Elbe und Weser.

Die von den einschlägigen Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2018 bis zum 22. Juni 2019 bei der Regierung von Oberfranken zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) veröffentlicht (siehe unter "Beteiligung der Öffentlichkeit" > "Anhörungen"). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken Stellung genommen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist ebenfalls möglich. Die Stellungnahme muss bis zum 22. Juni 2019 eingegangen sein.

Auslegungsstelle:

Regierung von Oberfranken,  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,  
Zimmer-Nr. H 505

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr - 15:00 Uhr;  
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

E-Mail für Stellungnahmen:

[Wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de](mailto:Wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de)

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Stellungnahme, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen. Nach Auswertung und Würdigung der bis 22. Juni 2019 eingegangenen Stellungnahmen werden Zeitplan und Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans gegebenenfalls überarbeitet und entsprechend veröffentlicht. Anregungen zur geplanten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden ebenfalls geprüft und soweit umsetzbar im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht werden.

Bayreuth, 7. Dezember 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

Nr. 55.1 - 8728.2 - 7 - 10

**Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2017**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. November 2018 den Jahresabschluss 2017 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 20

Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt sieben Tage nach Erscheinen des Amtsblatts während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 21. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

### **Bekanntmachung**

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2017 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. November 2018 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	50.120.038,95 €
Jahresgewinn	1.029.654,68 €

Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von insgesamt 1.029.654,68 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Zweckgebundene Rücklage" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:** (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 7. Juni 2018  
Bayer. Kommunaler  
Prüfungsverband  
Christian G ö b  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblatts während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 6. November 2018  
B a j  
Werkleiter

Nr. 55.1 - 8728.2 - 3 - 4

## **1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2018**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. November 2018 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 21. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

**Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken;  
1. Nachtragshaushaltssatzung 2018**

Auf Grund des Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf €
im Vermögens- plan	650.000,00 €	0,00 €	2.167.000,00 €	2.817.000,00 €

§ 2

Der Stellenplan wird in der Fassung der beigefügten Anlage neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 12. Dezember 2018  
Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
Norbert T e s s m e r  
Verbandsvorsitzender  
Oberbürgermeister

Nr. 55.1 - 8728.3 - 3 - 5

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Müllheizkraftwerk  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 20. November 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 5. Dezember 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung Zweckverband  
Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg  
Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	25.769.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.756.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

(1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bamberg, 3. Dezember 2018  
Zweckverband Müllheizkraftwerk  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Johann K a l b  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 3 - 5

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Abfallwirtschaft in  
Nordwest-Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 10. Dezember 2018

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des "Zweckverbandes  
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken"  
- Sitz Coburg -  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	24.771.100,00 €
in den Aufwendungen mit	23.813.700,00 €



und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 2.095.000,00 €  
festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
  - a) 120,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
  - b) 70,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
  - c) 87,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
  - d) 183,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
  - e) 183,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
  - f) 291,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
  - g) 133,00 € je t für sonstige Abfälle

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 10. Dezember 2018  
Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
N. T e s s m e r  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 4 - 4

**Gebührensatzung des  
Zweckverbands für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
für die Benutzung  
seiner Abfallentsorgungseinrichtungen**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2018 die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Dezember 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

**15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Benutzung seiner  
Abfallentsorgungseinrichtungen  
(Umladestationen, Müllheizkraftwerk und  
Not- und Reststoffdeponie)**

## § 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFrABl. Folge 1/1999) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 6. Februar 2018 (OFrABl. Folge 2/2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

## § 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

...

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne

70,00 €.

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod

- a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne 87,00 €
- b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne 183,00 €  
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- c) von hoch verdichteten voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m<sup>3</sup> je Tonne 183,00 €  
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- d) von nicht verdichteten voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c 291,00 €  
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 50,00 €
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 30,00 € je Tonne erhoben. Hierzu gehören z.B. Schlämme, Stäube, Gipsabfälle und dergleichen.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 4. Dezember 2018  
Norbert T e s s m e r  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

**Durchführung des KommZG;  
11. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Nordbayern  
vom 11. April 2005 (OFrABI. Nr. 5/2005)**

**Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 17. Dezember 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

**11. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

**Vom 12. Dezember 2018**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI. Nr. 5/2005) in der Fassung der 10. Änderungsatzung vom 4. Juni 2018 (OFrABI. Nr. 7/2018) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abs. 15 Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

Sollte der Geltungszeitraum dieser Gebührensatzung sich nicht auf ein volles Kalenderjahr erstrecken, erfolgt eine anteilige Rückerstattung. In diesem Fall verringert sich die für die Rückerstattung nach Satz 1 benötigte Anlieferungsmenge um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat, in dem im Kalenderjahr diese Gebührensatzung keine Geltung hat. Ferner bleibt die Rückerstattungshöhe je Gewichtstone unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bamberg, 12. Dezember 2018  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern  
Johann K a l b  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

# Bezirksangelegenheiten

GL/0110 - 1/04 - 10/18

## Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr)

Vom 8. November 2018

Auf Grund von Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, gibt sich der Bezirkstag von Oberfranken folgende Geschäftsordnung:

### Inhaltsübersicht

		2. Stellvertretung
	§ 14	Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben
		B. Geschäftsgang
		I. Allgemeines
	§ 15	Verantwortung für den Geschäftsgang
	§ 16	Sitzungen, Beschlussfähigkeit
	§ 17	Öffentliche Sitzungen
	§ 18	Nichtöffentliche Sitzungen
	§ 19	Ordnung in den Sitzungen
		II. Vorbereitung der Sitzungen
	§ 20	Einberufung
	§ 21	Tagesordnung
	§ 22	Form und Frist der Einladungen
	§ 23	Anträge
		III. Sitzungsverlauf
	§ 24	Eröffnung der Sitzung
	§ 25	Eintritt in die Tagesordnung
	§ 26	Beratung der Sitzungsgegenstände
	§ 27	Abstimmung
	§ 28	Wahlen
	§ 29	Anfragen
	§ 30	Beendigung der Sitzung
		IV. Sitzungsniederschrift
	§ 31	Form und Inhalt
	§ 32	Einsichtnahme und Abschriftenerteilung
		V. Geschäftsgang der Ausschüsse
	§ 33	Anwendbare Bestimmungen
	§ 34	Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
		C. Schlussbestimmungen
	§ 35	Änderung der Geschäftsordnung
	§ 36	Verteilung der Geschäftsordnung
	§ 37	Inkrafttreten
A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben		
I. Bezirkstag		
§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	
§ 2	Ausschließlicher Aufgabenbereich	
§ 3	Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten	
II. Bezirkstagsmitglieder		
§ 4	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder, Befugnisse	
§ 5	Fraktionen und Ausschussgemeinschaften	
III. Ausschüsse		
1. Allgemeines		
§ 6	Bildung, Auflösung	
§ 7	Vorberatende und beschließende Ausschüsse	
2. Aufgaben der Ausschüsse		
§ 8	Ständige Ausschüsse	
§ 9	Rechnungsprüfungsausschuss	
IV. Bezirkstagspräsident		
1. Aufgaben		
§ 10	Vorsitz im Bezirkstag	
§ 11	Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines	
§ 12	Einzelne Aufgaben	
§ 13	Vertretung des Bezirks nach außen	

## A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

## I. Bezirkstag

## § 1

## Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirk Oberfranken wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird (Art. 21 BezO).

## § 2

## Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Stellungnahme zu geplanten Änderungen des Bezirksgebietes (Art. 8 BezO),
2. Entscheidung über die Ablehnung bzw. Niederlegung von Ehrenämtern von Bezirksbürgern (Art. 13 Abs. 1 und 2 BezO),
3. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Bezirksräte (Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
4. Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks (Art. 17 BezO),
6. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
7. Beschlussfassung über beamtenrechtliche Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
8. Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 5 BezO),
9. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 28 BezO),
10. Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 3, Art. 85 Abs. 2 BezO),
11. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 BezO) sowie Bestellung weiterer Stellvertreter (Art. 31 BezO),
12. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
13. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 und 2 BezO),
14. Zuweisung von Geschäften an Bezirksräte (Art. 39 Abs. 1 BezO),
15. Beschlussfassung über persönliche Beteiligung eines Bezirksrates (Art. 40 Abs. 3 BezO),
16. Regelung des Geschäftsganges der Ausschüsse (Art. 37 Abs. 2 BezO),

17. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
18. Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung sowie Beschlussfassung über Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
19. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
20. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 76 Abs. 3 Satz 3 BezO),
21. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO
22. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
23. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters (Art. 85 Abs. 2 BezO),
24. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Art. 29 Nr. 10 BezO) sowie
25. Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter der Bezirksverwaltung, soweit diese Funktionen von Bezirksbediensteten besetzt werden.

## § 3

## Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Der Bezirkstag behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks,
2. Beteiligung an Zweckverbänden und Erwerb der Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern die damit für den Bezirk verbundenen Kosten 10.000,00 € pro Jahr übersteigen,
3. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 500.000,00 € im Einzelfall,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 500.000,00 € im Einzelfall.

## II. Bezirkstagsmitglieder

## § 4

## Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder, Befugnisse

(1) Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltend-

machung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 39 Abs. 1, Art. 14, Art. 47 a, Art. 40, Art. 41, Art. 13 BezO.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirkstagsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).

(4) <sup>1</sup>Bezirkstagsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>2</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

## § 5

### Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Bezirkstagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet den Bezirkstag.

(2) Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften), Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO).

## III. Ausschüsse

### 1. Allgemeines

## § 6

### Bildung, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts sind die den Bezirkstag bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis der Stärke vertreten. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach folgendem Verfahren verteilt. Die Gesamtstimmzahlen, die für die einzelnen Parteien oder Wählergemeinschaften festgestellt worden sind, werden nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind; jeder Partei und jeder Wählergemeinschaft wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>3</sup>Haben danach mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der letzten Bezirkswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 BezO). <sup>4</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der

im Bezirkstag vertretenen Parteien oder Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen. <sup>5</sup>Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident, mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und des gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 BezO) den Vorsitz führen. <sup>2</sup>Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt sein Vertreter den Vorsitz. <sup>3</sup>Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein. <sup>4</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 85 Abs. 2 BezO).

(4) Der Bezirkstag kann weitere Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 28 Abs. 3 BezO).

## § 7

### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Bezirkstag vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Bezirkstags. <sup>2</sup>§ 8 Nr. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Bezirkstag, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch den Vollzug des Ausschussbeschlusses begründet wurden.

### 2. Aufgaben der Ausschüsse

## § 8

### Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Bezirksausschuss

- a) vorberatend in allen Angelegenheiten, die dem Bezirkstag obliegen, wobei der Bezirkstag im Einzelfall auf eine Vorberatung im Bezirksausschuss verzichten kann und
- b) beschließend in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirkstags (§§ 2 und 3) oder des Bezirkstagspräsidenten (§§ 10 bis 11) gegeben ist,

#### 2. Ausschuss für Soziales

beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Bezirks als überört-

licher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.

#### § 9

##### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 85 Abs. 1 BezO).

#### IV. Bezirkstagspräsident

##### 1. Aufgaben

#### § 10

##### Vorsitz im Bezirkstag

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 24 Abs. 1 BezO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 BezO).

(2) <sup>1</sup>Hält der Bezirkstagspräsident Entscheidungen des Bezirkstags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Bezirkstag oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BezO).

#### § 11

##### Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BezO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse seinem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten (Direktor der Bezirksverwaltung), dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und der Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Bezirkstag oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(4) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident verpflichtet seinen Stellvertreter, alle Angelegenheiten geheim zu hal-

ten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Bezirksräte und Bezirksbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 47 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BezO).

#### § 12

##### Einzelne Aufgaben

(1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO),
3. die ihm vom Bezirkstag nach Art. 33 Abs. 2 BezO übertragenen Aufgaben,
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung sowie alle weiteren beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung über Widersprüche) für Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BezO),
5. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 BezO),
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 33 Abs. 3 BezO) und
7. Genehmigung der Verwendung des Wappen und der Fahnen des Bezirks durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 BezO).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten gehören insbesondere auch:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Gesetze im materiellen Sinn und vertraglicher Verpflichtungen; im Übrigen bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall, die Niederschlagung bis zu 25.000,00 € im Einzelfall und die Stundung von Abgaben und Forderungen ohne Wertegrenze,
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 €

- und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BezO),
- d) Aufnahme von Krediten (Art. 63 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
- e) Vornahme von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen (Art. 64 BezO) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 200.000,00 €,
- f) Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
- g) Vergaben und Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, insbesondere Kauf, Miete, Pacht, Leasing und Ähnliches sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Bezirks aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertegrenze von 200.000,00 €; bei zeitlich begrenzten Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtpreis für die Laufzeit des Vertrages maßgeblich; bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der Gesamtpreis für eine Laufzeit des Vertrages von 48 Monaten maßgeblich,
- h) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertegrenze von 200.000,00 € im Einzelfall und
- i) Bildung, Übertragung und Freigabe von Haushaltsresten.
2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 200.000,00 € nicht übersteigt, bei Streitsachen im Bereich der Sozialverwaltung ohne Begrenzung des Streitwertes, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung eines Prozessbevollmächtigten in Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Bezirkstag (§§ 2 und 3) vorbehalten sind, insbesondere Wahlrecht und Statistik,
- c) Entscheidungen in Angelegenheiten des Bezirks als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge in Bezug auf einzelne Hilfeempfänger,
- d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsver-

einbarungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches und

- e) Erstellung von Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 BezO übertragen.

### § 13

#### Vertretung des Bezirks nach außen

(1) Die Befugnis des Bezirkstagspräsidenten zur Vertretung des Bezirks nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 32 Satz 2, Art. 33 a BezO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Bezirkstags und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Bezirkstagspräsident nicht nach § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 33 a Abs. 2 BezO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bezirks erteilen. <sup>2</sup>Art. 35 bleibt unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 14

Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung von seinem gewählten Stellvertreter (Art. 30 BezO) vertreten. <sup>2</sup>Er führt die Dienstbezeichnung "Bezirkstagsvizepräsident".

(2) <sup>1</sup>Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss (Art. 31 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten aus der Mitte des Bezirkstags nach Art. 31 Abs. 1 BezO führen die Funktionsbezeichnung "Weiterer Bezirkstagsvizepräsident".

(3) <sup>1</sup>Der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter aus der Mitte des Bezirkstags üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Bezirkstagspräsidenten aus. <sup>2</sup>Der weitere Vertreter im Amt (Direktor der Bezirksverwaltung) vertritt den Bezirkstagspräsidenten in seiner Funktion als Leiter der Bezirksverwaltung, nicht jedoch als Organ.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen.

## B. Geschäftsgang

## I. Allgemeines

## § 15

## Verantwortung für den Geschäftsgang

<sup>1</sup>Bezirkstag und Bezirkstagspräsident sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzesmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden (Art. 52 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

## § 16

## Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Wird der Bezirkstag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 38 Abs. 2 BezO).

## § 17

## Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>4</sup>Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Bezirkstags. <sup>5</sup>Zudem sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

## § 18

## Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,

4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

## § 19

## Ordnung in den Sitzungen

<sup>1</sup>Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BezO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

## § 20

## Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag wird erstmals spätestens am 26. Tag nach der Wahl durch den Regierungspräsidenten zu den weiteren Sitzungen durch den Bezirkstagspräsidenten einberufen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. <sup>3</sup>Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkstags unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und des Ausschusses für Soziales finden regelmäßig an einem Donnerstag statt. <sup>2</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen muss zu einer außerordentlichen Ausschusssitzung einberufen werden, wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 27 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).

## § 21

## Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern des Bezirkstags setzt der Bezirkstagspräsident nach Möglichkeit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Verhandlungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern des Bezirkstags ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.



(3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen (Art. 43 Abs. 1 BezO).

### § 22

#### Form und Frist der Einladungen

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen; die Einladung kann auch elektronisch, insbesondere per E-Mail erfolgen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) <sup>1</sup>Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter haben zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse Zutritt. <sup>2</sup>Zu den Ausschüssen können sie Beauftragte entsenden (Art. 36 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup>Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

### § 23

#### Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder in Textform zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag beim Bezirkstagspräsidenten eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

<sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder das Beiziehen abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform oder der Textform gestellt werden.

## III. Sitzungsverlauf

### § 24

#### Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Bezirkstags sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Mitgliedern des Bezirkstags in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Bezirkstag genehmigt. <sup>3</sup>Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift Beschluss zu fassen.

### § 25

#### Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Bezirkstag anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### § 26

#### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 40

Abs. 1 BezO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann während der Beratung und Abstimmung am Beratungstisch verbleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Bezirkstag. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen zum Thema sind zu vermeiden.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlusserklärung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO). <sup>2</sup>Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Bezirkstags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 27 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 16 Abs. 2).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Bezirkstags durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>3</sup>Kein Mitglied des Bezirkstags darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 28 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Bezirkstags, die in der Bezirksordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 42 Abs. 3 BezO.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. <sup>3</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleich höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 29 Anfragen

<sup>1</sup>Die Bezirkstagsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in einer der folgenden Sitzungen oder in Textform beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

## § 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 31 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied

kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirkstag zu genehmigen (§ 24 Abs. 2).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## § 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bezirksbürger Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(2) Bezirksräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 33

#### Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 32 entsprechend. <sup>2</sup>Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind über die in § 18 Abs. 1 genannten Fälle hinaus grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags können auch in nicht-öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu erläutern.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 34

#### Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Satzungen und Verordnungen des Bezirks werden durch Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

## C. Schlussbestimmungen

### § 35

#### Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

### § 36

#### Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Bezirksrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 37  
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 8. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Dezember 2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 13/2013, S. 158 ff.) außer Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Geschäftsordnung nicht ständig weibliche und männliche Personenbezeichnungen benutzt. Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Bayreuth, 8. November 2018  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

GL/0113 - 2/18 - 25/18

**Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Bezirksverfassungsrechts  
(Hauptsatzung)**

**Vom 8. November 2018**

Auf Grund von Art. 17 und Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung):

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zusammensetzung des Bezirkstags
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte (Reisekosten und Sitzungsgeld)
- § 4 Entschädigung der Bezirksräte (Monatsentschädigung)
- § 5 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 6 Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt
- § 7 Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungssumme
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung des Bezirkstags

<sup>1</sup>Der Bezirkstag besteht generell aus 16 ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern (Bezirksräten), Art. 23 BezO, Art. 3 Bezirkswahlgesetz, Art. 21 Abs. 2 Lan-

deswahlgesetz; auf Grund der sich bei der Bezirkswahl 2018 ergebenden beiden Überhang- und den drei Ausgleichsmandaten besteht der Bezirkstag in der Wahlperiode 2018 bis 2023 aus insgesamt 21 Mitgliedern, Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 Bezirkswahlgesetz, Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Landeswahlgesetz. <sup>2</sup>Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt, Art. 30 Abs. 1 BezO. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Bezirkstag führt der Bezirkstagspräsident, Art. 32 Satz 1 BezO.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO), bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten (Art. 25, Art. 26 BezO),
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Bezirksräten (Art. 85 Abs. 2 BezO) und
- c) den Ausschuss für Soziales, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bezirksausschuss und im Ausschuss für Soziales führt der Bezirkstagspräsident (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein dazu vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 85 Abs. 2 BezO.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Bezirkstags (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte  
(Sitzungsgeld und Reisekosten)

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Bezirkstags, der Ausschüsse, den Fraktionen sowie in sonstigen vom Bezirkstag oder vom Bezirkstagspräsidenten einberufener Gremien und auf ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag des Bezirks und außerhalb von Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirksräte erhalten ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 50,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Fraktionen, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Sitzungen des Bayerischen Bezirkstags, der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirkstage und Sitzungen in anderen Gremien, an denen Bezirksräte auf Grund eines Beschlusses des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder eines Auftrags des Bezirkstagspräsidenten als Vertreter des

Bezirks oder des Bayerischen Bezirkstags teilnehmen. <sup>3</sup>Sitzungsgeld wird nicht gewährt, soweit Bezirksräte entsprechende Leistungen von dritter Seite erhalten. <sup>4</sup>Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Sitzungsgeld wird **Reisekostenvergütung** (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. <sup>2</sup>Für die Benutzung des eigenen oder eines von Dritten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs gibt es Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG. <sup>3</sup>Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse erstattet. <sup>4</sup>Ist die Benutzung eines Fahrzeugs mit Fahrer erforderlich, wird eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt. <sup>5</sup>Damit ist das Tage- und Übernachtungsgeld für den Fahrer abgegolten.

(4) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen wird Reisekostenvergütung gemäß § 3 Abs. 3 gewährt, soweit ein Beschluss des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder ein Auftrag des Bezirkstagspräsidenten vorliegt.

(5) Bei der Teilnahme an Sitzungen und in Ausübung einer gemäß § 3 Abs. 4 anerkannten ehrenamtlichen Tätigkeit besteht Unfallschutz entsprechend den Richtlinien über den Sachschadensersatz bei Staatsbediensteten.

(6) Für die nach der Neuwahl des Bezirkstags stattfindenden Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung erhalten die neu gewählten Mitglieder des Bezirkstags Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

#### § 4

##### Entschädigung der Bezirksräte (Monatsentschädigung)

(1) <sup>1</sup>Zur pauschalen Entschädigung des weiteren Aufwandes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Bezirksräte -mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten- eine Entschädigung (Monatsentschädigung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Grundentschädigung beträgt 809,04 € pro Monat. <sup>3</sup>Für die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen erhöht sich die Entschädigung nach Satz 2 um 100 v.H., für den oder die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 31 Abs. 1 BezO um 50 v.H., für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden um 50 v.H., wobei die Erhöhung um 50 v.H. bei Fraktionen mit mindestens fünf Mitgliedern an zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende gewährt wird, und für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses um 25 v.H., gegebenenfalls auch kumulativ. <sup>4</sup>Der Betrag nach Satz 2 verändert sich entsprechend den Besoldungsanpassungen des Grundgehaltsatzes von Beamten des Freistaats Bayern der

Besoldungsgruppe A 13. <sup>5</sup>Werden bei Besoldungsanpassungen Einmalzahlungen für die in Satz 4 genannte Besoldungsgruppe festgelegt, so erhalten die Bezirksräte ein Drittel dieser Einmalzahlungen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung steht ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags, für Nachrücker ab dem Tag der Vereidigung zu. <sup>2</sup>Sie ist jeweils am Letzten des Monats für den kommenden Monat auszuzahlen. <sup>3</sup>Für den Monat der konstituierenden Sitzung erhalten bisherige und neue Bezirksräte eine auf die entsprechenden Tage ihres Mandats berechnete anteilige Aufwandsentschädigung.

(3) <sup>1</sup>Für die am Ende der Wahlperiode ausscheidenden Bezirksräte endet der Anspruch auf Aufwandsentschädigung an dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags. <sup>2</sup>Der oder die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die erhöhten Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Tag ihrer Wahl bzw. ihrer Bestellung für die Dauer ihrer Amtszeit, frühestens aber mit Beginn der Wahlzeit als Bezirksrat. <sup>3</sup>Scheidet ein Bezirksrat während der Wahlperiode aus, so wird die Aufwandsentschädigung für den vollen Monat des Ausscheidens belassen.

#### § 5

##### Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

<sup>1</sup>Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk herangezogen werden, erhalten Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und ähnlichen Gremien des Bezirks haben Anspruch auf Sitzungsgeld entsprechend den für Bezirksräte geltenden Bestimmungen, es sei denn entsprechende Leistungen werden von dritter Seite gewährt oder ein Mitglied wird auf Grund seiner Funktion im öffentlichen Dienst tätig.

#### § 6

##### Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt

(1) <sup>1</sup>Bezirksräte und Bezirksbürger nach § 5, die Arbeitnehmer sind, haben bei Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Satz 2 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Zur Vereinfachung des Steuerabzugs wird die Verdienstauffallentschädigung jeweils dem Arbeitgeber überwiesen, der die Lohnsteuer aus dem ungekürzten Monatsbezug abführt. <sup>3</sup>Ist der Arbeitgeber mit dem Verfahren nach Satz 2 nicht einverstanden und muss der Bezirksrat oder der Bezirksbürger für die Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Satz 2 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 versäumte Arbeit nachholen oder hierfür Urlaub einbringen, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein

Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für ihren Verdienstaufschlag. <sup>2</sup>Diese beträgt für jede angefangene Stunde einschließlich Fahrtzeit

- 17,00 € für Selbstständige
- 17,00 € für Haushaltführende

im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. <sup>3</sup>Diese Entschädigung ist auf höchstens acht Stunden pro Tag begrenzt.

#### § 7

##### Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungsansprüche

(1) Die Entschädigungen nach §§ 3, 5 und 6 werden auf Grund eines Antrages, der die entsprechenden Aufstellungen enthält (Formblatt), gezahlt.

(2) <sup>1</sup>Für den Nachweis der Fahrtausgaben genügt die pflichtgemäße Versicherung des Unterzeichners der Aufstellung. <sup>2</sup>Der entstandene Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und des § 6 Abs. 2 genügt als Nachweis die pflichtgemäße Versicherung des Antragstellers über die zeitliche Inanspruchnahme.

(3) <sup>1</sup>Die sachliche Richtigkeit der Aufstellung wird von der Hauptverwaltung des Bezirks geprüft und festgestellt. <sup>2</sup>Bei Aufstellungen über die aus Anlass von Fraktionssitzungen entstandenen Kosten hat der Fraktionsvorsitzende die Richtigkeit zu bescheinigen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 8. November 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 12. Dezember 2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 13/2013, S. 167 ff.) außer Kraft.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung nicht ständig weibliche und männliche Personenbezeichnungen benutzt. Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Bayreuth, 8. November 2018  
 Bezirk Oberfranken  
 Henry S c h r a m m, MdL a.D.  
 Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Neuer Bereich Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung von Oberfranken

Pressemitteilung vom 4. Dezember 2018

*Neuer Bereich Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung von Oberfranken – Rainer Prischenk zum Bereichsleiter "Ernährung und Landwirtschaft" bestellt*

Der Bayerische Ministerrat hat Anfang September beschlossen, die Landwirtschaftsverwaltung zum 1. Oktober 2018 wieder als eigenen Bereich in die sieben Bezirksregierungen zu integrieren. Damit werden die Kompetenzen der Bezirksregierungen in diesem Bereich deutlich aufgewertet. Ziel dieser Neuorganisation ist es, die Belange des Agrarbereichs frühzeitig in Planungsprozesse einzubringen und damit der Landwirtschaft mehr Stimme und Gewicht zu verleihen.

Zum neuen Bereichsleiter wurde zum 1. Dezember 2018 durch Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber Leitender Landwirtschaftsdirektor Rainer Prischenk ernannt. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz wünscht Rainer Prischenk für seine neue Aufgabe viel Erfolg und alles Gute: "Wir freuen uns, mit Rainer Prischenk nicht nur einen alten Bekann-

ten, sondern vor allem einen erfahrenen Fachmann im Bereich Landwirtschaft und Ernährung begrüßen zu dürfen. Rainer Prischenk bringt auf Grund seiner Vortätigkeit, unter anderem als ehemaliger Leiter der 'Gruppe Landwirtschaft und Forsten' an der Regierung von Oberfranken, hohe fachliche Kompetenz sowie umfangreiche Führungserfahrungen für seine neue Aufgabe mit".

Der Bereich "Ernährung und Landwirtschaft" umfasst die beiden Sachgebiete 60 "Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft" und 61 "Ernährung, Bildung und Diversifizierung in der Land- und Hauswirtschaft". Schwerpunkte des Sachgebiets 60 sind vor allem landwirtschaftliche Stellungnahmen in allen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren der Regierung und die Beratung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei landwirtschaftlichen Fragen des technischen Umweltschutzes (Immissionsschutz) oder bei Standortfragen für landwirtschaftliche Bauvorhaben. Zudem unterstützt es die Kreisverwaltungsbehörden beim Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes und bringt bei Fragen des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes, aber auch beim Niedrigwassermanagement landwirtschaftliche Belange in die entsprechenden Verfahren ein. Als neuer Bereichsleiter übernimmt Rainer Prischenk in seiner Person auch die Leitung des neuen Sachgebietes 60. In den

Aufgabenkatalog des Sachgebietes fallen vielfältige Fragen der Ernährung und Diversifizierung und vor allem Themen der landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung.

Der in Neusorg in der Oberpfalz (Lkr. Tirschenreuth) geborene und in Speichersdorf (Lkr. Bayreuth) wohnende Prischenk studierte Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München-Weihenstephan. Nach Referendariat und Staatsexamen begann er seine berufliche Laufbahn als Berater und Fachschullehrer an der Technikerschule und Höheren Landbauschule Triesdorf. 1992 war er am damaligen Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Ansbach tätig, 1995 wechselte er ans Amt in Bayreuth. 2001 übernahm Prischenk die Leitung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberfranken. 2014 wurde er Leiter der für den Hochwasserschutz verantwortlichen "Gruppe Landwirtschaft und Forsten" an der Regierung von Oberfranken. Zudem war Prischenk 2016 im Referat "Ressourcenschutz in der Landwirtschaft, Düngung und Pflanzenschutz" im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten tätig, bevor er im Juni 2017 die Leitung des Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) in Kulmbach übernahm.

### Integrationspreis

Pressemitteilung vom 26. November 2018

*Oberfränkischer Integrationspreis 2018 für gesellschaftliches Engagement; Initiativen aus Coburg, Hof, Kulmbach und Lichtenfels mit Integrationspreis geehrt*

Gemeinsam mit Bayerns Innen- und Integrationsstaatssekretär Gerhard Eck hat die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, die Integrationspreise 2018 der Regierung von Oberfranken verliehen. Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5.000 € wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement im Bereich Integration zur Verfügung gestellt. "Die Integration von Migrantinnen und Migranten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur gemeinsam gelingen kann. Dazu trägt vor allem der herausragende Einsatz der haupt- und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei. Die ausgezeichneten Initiativen sind Vorbilder für umfassendes gesellschaftliches Engagement in Oberfranken, das wir mit dem Integrationspreis würdigen und fördern wollen", erklärte Regierungspräsidentin Piwernetz anlässlich der Verleihung.

Folgende Preisträger wurden 2018 ausgezeichnet:

1. Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.

Projekt: "treffpunkt Bertelsdorfer Höhe – 20 Jahre – 30 Nationen"

Im Oktober 1998 wurde der "treffpunkt" als gemeinwesenorientiertes Projekt zur Integration von Spätaussiedlern im Coburger Stadtteil Ber-

telsdorfer Höhe gegründet. Im Laufe der Jahre hat er sich zu einer Anlaufstelle für Einheimische und Migrantinnen und Migranten aus insgesamt 30 Ländern entwickelt. Dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ansprechpartner bei Konfliktsituationen mit der Nachbarschaft, unterstützen Eltern und alleinstehende Mütter bei Erziehungsproblemen sowie deren Kinder bei schulischen Schwierigkeiten und beim beruflichen Einstieg. Gefördert wird außerdem die Stärkung des Ehrenamtes durch die Vermittlung der Jugendlichen in Vereine.

Ziel des Projektes ist es, die einzelnen Bewohnergruppen im Stadtteil "Bertelsdorfer Höhe" zusammenzubringen und den "treffpunkt" als eine Stadtteileinrichtung für alle weiter zu etablieren.

2. Arbeitsgemeinschaften der Volkshochschulen im Landkreis Hof e.V.

Projekt: "Flüchtlinge für Flüchtlinge"

In dem Projekt werden Flüchtlinge für Flüchtlinge aktiv: Indem bereits erfolgreich integrierte Geflüchtete gezielt mit Neuankömmlingen zusammengebracht werden, werden diese zu Helfern, Vorbildern, Kulturvermittlern und Multiplikatoren. Als "Integrationsvorbilder" begleiten sie neu angekommene Flüchtlinge, geben ihre Erfahrungen weiter und bieten Unterstützung. Hemmschwellen werden abgebaut und der Kontakt zur einheimischen Bevölkerung, zu Behörden und Vereinen erleichtert.

Koordiniert wird das Projekt von einem anerkannten Asylbewerber aus Syrien, der von einem ganzen Team von ehrenamtlich Tätigen unterstützt wird.

3. Geschwister-Gummi-Stiftung, Kulmbach

Projekt: "Frauen für Frauen – Brücke zwischen den Kulturen – Ankommen im deutschen Alltag"

Dieses Projekt beruht auf der Idee, Migrantinnen und Migranten, die bereits in Deutschland auf eine gelungene Integrationsbiografie zurückblicken können und sowohl gesellschaftliche als auch wertorientierte Maßstäbe Deutschlands (Schulwesen, Haltung zur Bildung, Zusammenleben) repräsentieren und vermitteln können, in den Integrationsprozess für andere Migrantinnen und Migranten mit einzubinden. Der Familientreff der Geschwister-Gummi-Stiftung ist Mittelpunkt eines Netzwerkes von Unterstützern, Helferkreisen, Integrationsprojekten und Anlaufstelle für Neuzugewanderte.

4. Bürgerstiftung für Jugend und Familie im Landkreis Lichtenfels

Projekt: "Länderübergreifende Begegnungen – Menschen, Kultur, Kulinarisches & Alltagshilfen"

Das Projekt setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen:

Im "Café der Begegnungen" trafen sich im Zeitraum von September 2015 bis Juli 2017 Einheimische und Migrantinnen und Migranten, um

sich auszutauschen. Ziel war es, bestehende Vorurteile abzubauen und ein Zeichen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu setzen.

Das Nachfolgeformat "Kultur erleben" ist seit September 2017 am Start. Neben den nach wie vor lebendigen persönlichen Begegnungen werden vielfältige Aktivitäten angeboten, wie gemeinsame Tanz- und Musikveranstaltungen sowie Kochkurse.

Praktische Alltagshilfen wie der Erwerb des "Mietführerscheins", eine Veranstaltung zum Thema "Verkehrssicherheit in Deutschland" oder Beratungsangebote im Büro der Aktiven Bürger sind ebenfalls Bestandteil des Projektes.

Die Regierung von Oberfranken lobt jährlich einen Integrationspreis für gelungene Integrationsarbeit aus. Mit dem Preis werden Initiativen ausgezeichnet, die sich erfolgreich dafür einsetzen, dass Zuwanderer in der Region Fuß fassen und mit der für sie fremden Kultur vertraut gemacht werden. Ziel ist es, die Integration dauerhaft bleibberechtigter Personen zu fördern. Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen und Einzelpersonen konnten sich sowohl um den Integrationspreis bewerben als auch Kandidaten vorschlagen, die in vorbildlicher Weise die Integration der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Oberfranken unterstützen.

Fotos von der Verleihung finden Sie unter: <http://www.reg-ofr.de/integration>

## Breitbandausbau

Pressemitteilung vom 6. Dezember 2018

*Über 20 Mio. € für schnelles Internet in Oberfranken: 32 weitere Zuwendungsbescheide für den Breitbandausbau und der erste Glasfaser/WLAN-Zuwendungsbescheid für eine Schule*

Finanz- und Heimatminister Albert Füracker hat in Nürnberg weitere 75 Zuwendungsbescheide für den Breitbandausbau in Bayern überreicht. Auch 32 oberfränkische Kommunen erhielten einen Bescheid aus der bayerischen Breitbandförderung. Außerdem durfte sich eine oberfränkische Kommune über den ersten Bescheid aus der gerade anlauenden Glasfaser/WLAN-Förderung für Schulen und Plankrankenhäuser freuen. Die Gesamtfördersumme der von der Regierung von Oberfranken erlassenen Bescheide für den Breitbandausbau beträgt rund 20,4 Mio. € zuzüglich knapp 3.800 € für die anlauende WLAN-Förderung.

Seit dem Start des Förderprogramms nach der Breitbandrichtlinie im Jahr 2014 hat sich die Zahl der von der Regierung von Oberfranken erlassenen Zuwendungsbescheide aus dem bayerischen Programm auf 304 erhöht. Zusätzlich haben bisher neun Kommunen einen Kofinanzierungsbescheid zur Bundesbreitbandförderung erhalten. Die Gesamtfördersumme beträgt über 135 Mio. € nach der Bayeri-

schen Breitbandrichtlinie zuzüglich fast 5,65 Mio. € Kofinanzierung zur Bundesbreitbandförderung.

Von den 214 Städten, Märkten und Gemeinden in Oberfranken erhielten bisher 197 einen Zuwendungsbescheid nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie. Erstmals erhielten die Gemeinde Mistelbach, die Stadt Hohenberg a. d. Eger und die Gemeinde Tröstau einen Zuwendungsbescheid.

Nachfolgend sind die Städte, Märkte und Gemeinden aufgelistet, an deren Vertreter Bescheide übergeben wurden:

Markt Ebrach (Landkreis Bamberg)

Gemeinde Oberhaid (Landkreis Bamberg)

Gemeinde Mistelbach (Landkreis Bayreuth)

Gemeinde Mistelgau (Landkreis Bayreuth)

Gemeinde Ebersdorf (Landkreis Coburg)

Gemeinde Großheirath (Landkreis Coburg)

Stadt Rödental (Landkreis Coburg)

Gemeinde Sonnefeld (Landkreis Coburg)

Markt Gößweinstein (Landkreis Forchheim)

Gemeinde Feilitzsch (Landkreis Hof)

Gemeinde Gattendorf (Landkreis Hof)

Gemeinde Geroldsgrün (Landkreis Hof)

Stadt Helmbrechts (Landkreis Hof)

Gemeinde Issigau (Landkreis Hof)

Stadt Naila (Landkreis Hof)

Gemeinde Töpen (Landkreis Hof)

Gemeinde Trogen (Landkreis Hof)

Markt Küps (Landkreis Kronach)

Gemeinde Wilhelmsthal (Landkreis Kronach)

Markt Grafengehaig (Landkreis Kulmbach)

Markt Marktleugast (Landkreis Kulmbach)

Gemeinde Rugendorf (Landkreis Kulmbach)

Stadt Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach)

Stadt Burgkunstadt (Landkreis Lichtenfels)

Gemeinde Hochstadt a. Main (Landkreis Lichtenfels)

Stadt Bad Staffelstein (Landkreis Lichtenfels)

Stadt Arzberg (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

Stadt Hohenberg a. d. Eger (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

Gemeinde Nagel (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

Markt Schirnding (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

Gemeinde Tröstau (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

Stadt Wunsiedel (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

GWLAN-Förderung: Stadt Hof



Bilder hierzu sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu finden:

<https://www.stmflh.bayern.de/aktuelles/presseгалerie/>

## Bauen

Pressemitteilung vom 20. November 2018

*Freie Fahrt im Landkreis Kulmbach: Das Mammutprojekt "Ortsumgehung Melkendorf" ist offiziell für den Verkehr freigegeben*

Nach 13 Jahren Planungsvorlauf und fünf Jahren Bauzeit war es nun soweit: Die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, der Leiter des Staatlichen Bauamtes Bayreuth, Ltd. BD Kurt Schnabel, Oberbürgermeister Henry Schramm und Landrat Klaus Peter Söllner haben die neue Ortsumgehung von Melkendorf feierlich dem Verkehr übergeben. In ihrer Rede betonte Regierungspräsidentin Piwernetz, wie wichtig ein gut ausgebautes Straßennetz gerade im ländlichen Raum sei: "Die Ortsumgehung von Melkendorf erfüllt in dieser Hinsicht alle Erwartungen an eine moderne Infrastruktur."

Die Staatsstraße 2190 verbindet die Große Kreisstadt Kulmbach mit der überregionalen West-Ost-Achse der Bundesautobahn 70. Zudem ist die Staatsstraße für die im südwestlichen Landkreis ansässige Bevölkerung die Hauptzubringerstrecke nach Kulmbach. Mit einer prognostizierten Verkehrsmenge von 9.500 Kraftfahrzeugen pro Tag war die Belastung für die Melkendorfer Anwohnerinnen und Anwohner der Ortsdurchfahrt sehr hoch.

Durch den Bau der Umgehungsstraße wird der gesamte Durchgangsverkehr, das sind ca. 64 % der Gesamtverkehrsmenge, aus der Ortslage heraus verlegt. Dadurch entsteht eine erhebliche Verringerung der Lärm- und Schadstoffimmissionen im gesamten Ortskern. Die Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Ortsdurchfahrt werden sich deutlich verbessern.

Ein besonderes Augenmerk hat das Staatliche Bauamt Bayreuth bei der Erstellung des Verkehrskonzeptes auf die Einbindung der Sandsteinbogenbrücke über den Roten Main bei Katschenreuth gelegt. Um die denkmalgeschützte, in ihrer Tragfähigkeit eingeschränkte Brücke vom Staatsstraßenverkehr zu entlasten, wurde daneben ein Brückenneubau erstellt. Die neue, einfeldrige Rahmen-Bogen-Brücke wurde in ihrem optischen Erscheinungsbild an die bestehende Sandsteinbogenbrücke angelehnt. Durch den Bogen der Brücke wird das Sichtfeld auf die alte Sandsteinbogenbrücke weitestgehend freigehalten.

Durch zwei neue Geh- und Radwegunterführungen wurden höhenfreie Verbindungen von Melkendorf zum Gewerbegebiet Kulmbach (Goldenes Feld) und Burghaig sowie von Melkendorf nach Unterzettlitz

geschaffen. Ergänzend dazu wurden neue Radwege von Melkendorf entlang der alten Staatsstraße 2190 nach Kulmbach angelegt. Das bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und insgesamt eine Steigerung der Attraktivität des Radwegenetzes.

Die Größenordnung der Baumaßnahme von 15,6 Mio. € Gesamtkosten lässt sich sehr gut über wenige einzelne Maßnahmendaten beschreiben. So wurden für die 2,8 km lange Ortsumgehung 95.000 m<sup>3</sup> Erdreich bewegt und eine Straßenfläche von 51.000 m<sup>2</sup> asphaltiert. Die neuen Anschlussstellen gewährleisten eine verkehrssichere Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz. Schon bei der Planung wurde darauf geachtet, den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden auf einer Gesamtfläche von rund 15 ha umgesetzt.

Pressemitteilung vom 23. November 2018

*Regierung von Oberfranken bewilligt der Gemeinde Seybothenreuth 80.000 € Zuschuss für den Ersatzneubau einer Fußgängerquerung am Haltepunkt Seybothenreuth*

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Seybothenreuth im Landkreis Bayreuth eine Förderung in Höhe von 80.000 € bewilligt. Die Mittel stammen aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) und dienen einer sicheren und zeitgemäßen Fußgängerquerung der Bahngleise am Haltepunkt Seybothenreuth.

Um in der Ortschaft Seybothenreuth vom nördlich der Bahnstrecke gelegenen Außenbahnsteig in die südlich der Bahn gelegenen Wohngebiete zu gelangen, müssen die Fußgänger derzeit die östlich gelegene Eisenbahnbrücke benutzen. Da dies mit einem Umweg verbunden ist, überqueren Fußgänger leider sehr häufig verbotenerweise die Gleise direkt im Bereich des Haltepunktes.

Die Gemeinde Seybothenreuth verlegt deshalb die bestehende westliche, aber nur selten genutzte Kreuzungsstelle um rund 300 m an den Haltepunkt Seybothenreuth. Die Bauarbeiten sind zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich.

Die Kosten für die Baumaßnahmen wurden auf insgesamt rund 95.000 € geschätzt. Nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes werden die Gesamtkosten von der Gemeinde Seybothenreuth getragen. Vom Kostenanteil der Gemeinde sind rund 90.000 € zuwendungsfähig. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 80.000 € bedeutet einen Fördersatz von ca. 90 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im Sommer 2018 begonnen und werden voraussichtlich Ende 2018 fertig gestellt.

Pressemitteilung vom 23. November 2018

*1.110.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Hof für den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Zell im Fichtelgebirge und Reinersreuth*

Kurz vor der vollständigen Fertigstellung des neuen Geh- und Radweges von Zell im Fichtelgebirge nach Reinersreuth hat die Regierung von Oberfranken dem Landkreis Hof eine Zuwendung in Höhe von 1.110.000 € bewilligt. Sie dient dem Ausbau eines ersten Bauabschnittes des zukünftigen durchgängigen Geh- und Radweges von Zell im Fichtelgebirge bis nach Weißdorf.

Der Landkreis Hof baute auf einer Länge von 1.731 m einen entlang der Kreisstraße HO 20 geführten Geh- und Radweg. Dabei konnte weitestgehend der Verlauf der ehemaligen Bahnlinie von Zell im Fichtelgebirge nach Sparneck genutzt werden. Die Weiterführung nach Reinersreuth in Richtung Weißdorf soll in den kommenden Jahren erfolgen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.280.000 €, von denen rund 1.240.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.110.000 € bedeutet einen Fördersatz von 89,5 % und setzt sich aus rund 930.000 € (75 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und rund 180.000 € (14,5 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Mit einer asphaltierten Breite von 2,50 m und einer neuen baulichen Mittelinsel als Querungshilfe am Ortseingang von Zell im Fichtelgebirge wird die Verkehrssicherheit für die Nutzer der Verkehrsanlagen erheblich verbessert. Durch die intensive Abstimmung mit den örtlichen Seniorenbeauftragten und der Behindertenbeauftragten konnten außerdem bestmögliche Lösungen für die barrierefreie Ausstattung gefunden werden.

Pressemitteilung vom 7. Dezember 2018

*Regierung von Oberfranken bewilligt 255.000 € staatliche Zuwendungen für den Markt Oberkotzau für die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage am BÜ Fattigau - Strecke Bamberg - Hof*

Der Markt Oberkotzau und die DB Netz AG erneuern im Rahmen einer gemeinschaftlichen Eisenbahnkreuzungsmaßnahme den Bahnübergang in Bahn-km 119,022 im Zuge der Gemeindestraße "Heidberg" im Ortsteil Fattigau.

Teil der Maßnahme ist die Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken inkl. Akustik. Die Kreuzungsbeteiligten verbreitern die Straße im erforderlichen 27 m langen Aufstellbereich vor dem Bahnübergang. Damit wird künftig die ungehinderte und verkehrssichere Begegnung von Kraftfahrzeugen gewährleistet.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.310.000 €. Nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes werden die Gesamtkosten geteilt. Die beiden Kreuzungsbeteiligten, Markt

Oberkotzau und Deutsche Bahn AG, übernehmen je ein Drittel, das letzte Drittel übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Vom Kostenanteil des Marktes sind rund 360.000 € zuwendungsfähig. Der nun von der Regierung von Oberfranken bewilligte Fördersatz von 70 % bedeutet einen Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 255.000 € und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die schwache Finanzlage des Marktes. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2019 beginnen.

Pressemitteilung vom 7. Dezember 2018

*175.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Dormitz für die Ertüchtigung der "Nepomukbrücke" in der Sebalder Straße*

Die Gemeinde Dormitz kann sich über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die Regierung von Oberfranken hat für die statische Ertüchtigung der denkmalgeschützten Brücke über den Brandbach in Dormitz eine Förderung in Höhe von 175.000 € bewilligt.

Die Gemeinde Dormitz führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und erhöht die Tragfähigkeit der denkmalgeschützten Sandsteinbogenbrücke. Das Bauwerk aus dem 18. Jahrhundert war den heutigen Anforderungen an die Straßeninfrastruktur nicht mehr gewachsen. Wegen der Defizite in der Tragfähigkeit war die zulässige Verkehrslast straßenverkehrsrechtlich zuletzt auf 12 t beschränkt. Das neue tragende Element besteht aus einer Betonplatte auf Betonpfählen. Die neuzeitliche Tragkonstruktion wird in die bestehende Bogenbrücke eingebaut und ist später nicht mehr zu sehen, das Erscheinungsbild bleibt daher erhalten.

Die veranschlagten Kosten der Ertüchtigung der Brücke im Fahrbahnbereich betragen rund 260.000 €, von denen rund 225.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 175.000 € bedeutet einen Fördersatz von über 75 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die unmittelbar neben der Bogenbrücke liegende ebenfalls schadhafte Gehwegbrücke wird abgerissen und erneuert. Die alten Sandsteinbögen der denkmalgeschützten Brücke werden behutsam restauriert. Hierfür sind Mittel der Städtebauförderung vorgesehen.

Pressemitteilung vom 11. Dezember 2018

*2,21 Mio. € staatliche Zuwendungen für die Stadt Hof für den Ausbau der Wunsiedler Straße*

Die Stadt Hof kann sich über eine kräftige vorweihnachtliche Finanzspritze freuen: Die Regierung von Oberfranken hat Zuwendungen in Höhe von rund 2,21 Mio. € bewilligt.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird die in städtischer Baulast stehende Staatsstraße 2177 (Wunsiedler Straße) auf einer Länge von rund 520 m und einer Fahrbahnbreite von mindestens 9,00 m

ausgebaut. Außerdem ist am Ortseingang von Hof aus Richtung B 15 ein neuer Kreisverkehrsplatz geplant. Für Fußgänger und Radfahrer werden Verbesserungen wie z.B. barrierefreie Querungsstellen mit taktilen Elementen und markierte Radfahrstreifen bzw. Schutzstreifen geschaffen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,08 Mio. €, von denen insgesamt rund 2,52 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von rund 2,21 Mio. € bedeutet einen Gesamtfördersatz von 88 % und setzt sich aus 1.760.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und 453.600 € aus dem Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Oktober 2018 begonnen.

Pressemitteilung vom 11. Dezember 2018

*470.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Münchberg für den Ausbau der Hauptstraße im Ortsteil Biengarten*

Die Stadt Münchberg führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Hauptstraße im Ortsteil Biengarten auf einer Länge von 582 m aus. Dafür hat die Regierung von Oberfranken nun Zuwendungen in Höhe von 470.000 € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,28 Mio. €, von denen rund 620.000 € zuwendungsfähig sind. Der Zuwendungsbetrag in Höhe von 470.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) bedeutet einen Fördersatz von rund 75 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt besitzt teilweise zu geringe Fahrbahnbreiten und zeigt auf Grund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Mit der geplanten Maßnahme, die im Zusammenhang mit der gleichzeitig laufenden Dorferneuerung sowie umfangreichen Leitungsbauarbeiten steht, wird der Ortsbereich von Biengarten ordnungsgemäß und verkehrsgerecht ausgebaut. Im Bereich der neuen Dorfmitte wird zusätzlich eine barrierefreie Bushaltestelle inklusive taktiler Elemente errichtet.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und werden voraussichtlich im Spätsommer 2019 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 11. Dezember 2018

*75.000 € staatliche Zuwendungen für den Kostenanteil des Landkreises Forchheim an der Kreuzungsänderung der Staatsstraße St 2259 mit der Kreisstraße FO 13 bei Hemhofen*

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, hat die Staatsstraße St 2259 nördlich Hemhofen ausgebaut. Dabei wird gleichzeitig der Knotenpunkt mit der Kreisstraße FO 13 richtliniengemäß geändert und den notwendigen verkehrlichen Anforderungen angepasst. Der auf den Landkreis Forchheim entfallende Kostenanteil aus dem anzuwendenden Straßenkreuzungsrecht wurde nun von der Regierung von Oberfranken mit 75.000 € gefördert.

Die veranschlagten Gesamtkosten der Ausbaumaßnahme betragen rund 780.000 €, von denen rund 110.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 75.000 € bedeutet einen Fördersatz von knapp 70 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sind bis auf Restarbeiten, die im Frühjahr 2019 durchgeführt werden, bereits abgeschlossen.

## Gesundheit

Pressemitteilung vom 11. Dezember 2018

*Interkollegialer Austausch von saisonalen Grippeimpfstoffen*

In einigen Gebieten in Bayern kann es zu Versorgungsengpässen in der Belieferung von Grippeimpfstoff kommen. In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken ab sofort ermächtigt, Gestattungen an Ärztinnen und Ärzte zu erteilen, die aus ihrem Praxisbedarf heraus anderen Kolleginnen und Kollegen mit Grippeimpfstoff aushelfen können. Ein entsprechendes Antragsformular finden die Ärztinnen und Ärzte auf der jeweiligen Homepage der Regierungen. Die Gestattungen werden umgehend kostenfrei erteilt.

Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind unter folgendem Link abrufbar:

[www.reg-ofr.de/pharmazie](http://www.reg-ofr.de/pharmazie)

## Buchanzeigen

**Satzungen zur Wasserversorgung**, 59. Ergänzungslieferung, 131,21 €, JURION Onlineausgabe: 16,21 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 63. Ergänzungslieferung, 90,32 €, JURION Onlineausgabe: 11,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 179. Ergänzungslieferung, 201,25 €, JURION Onlineausgabe: 24,87 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 62. Ergänzungslieferung, 135,69 €, JURION Onlineausgabe: 16,77 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 95. Ergänzungslieferung, 120,33 €, JURION Onlineausgabe: 14,87 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 89. Ergänzungslieferung, 117,87 €, JURION Onlineausgabe: 14,57 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 102. Ergänzungslieferung, 66,43 €, JURION Onlineausgabe: 8,21 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 180. Ergänzungslieferung, 72,95 €, JURION Onlineausgabe: 9,01 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände**, 63. Ergänzungslieferung, 76,90 €, JURION Onlineausgabe: 9,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 67. Ergänzungslieferung, 179,04 €, JURION Onlineausgabe: 22,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 129. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 55. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 157. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach: **Datenschutz in Bayern, Kommentar**, 30. Auflage, 149,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 145. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 87. Auflage, 85,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### **Herrn Manfred Bär** **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 9. Dezember 2018 verstorben ist.

Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken, vor allem als Vorsitzender des Trachtengauverbandes Oberfranken, zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 12. Dezember 2018

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

